

# Elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge: KBV-Hinweise zur Abrechnung

## Gilt nicht für Erstaufnahmeeinrichtungen

Die elektronische Gesundheitskarte (eGK) für Flüchtlinge wird bundesweit in zahlreichen Regionen eingeführt. Länder und Kommunen können seit Jahresbeginn die gesetzlichen Krankenkassen verpflichten, die eGK auch an Flüchtlinge und Asylbewerber auszugeben, die sich noch keine 15 Monate in Deutschland aufhalten. Was Praxen zur Abrechnung wissen sollten, hat die KBV in einer Übersicht zusammengestellt. Lesen Sie hier die Einzelheiten.

Bislang müssen Flüchtlinge im Krankheitsfall erst bei der örtlichen Behörde einen Behandlungsschein beantragen, um medizinisch versorgt zu werden. Dies ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Einige Länder und Kommunen haben sich deshalb bereits für die Ausgabe der eGK entschieden.

## Kennzeichnung der eGK

Die eGK für Asylbewerber, die sich länger als 15 Monate in Deutschland aufhalten, ist weiterhin im Feld „Besondere Personengruppe“ mit der Ziffer „4“ gekennzeichnet.

Neu ist die Kennzeichnung für die Chipkarten, die an Flüchtlinge und Asylbewerber ausgegeben werden, die **weniger als 15 Monate in Deutschland leben**: Auf diesen Karten ist bei „Besondere Personengruppe“ die Ziffer „9“ gespeichert. Daran erkennen die Praxen bereits beim Einlesen der eGK, dass bei dem Patienten ein **eingeschränkter medizinischer Leistungsanspruch** zu beachten ist. Dieser umfasst laut Asylbewerberleistungsgesetz

- die Kosten bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen, einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln,
- ein Anspruch auf Schutzimpfungen und Früherkennungsuntersuchungen sowie
- Mutterschaftsleistungen, wie ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel.

Welche Leistungen genau dazu gehören, wird teilweise in regionalen Vereinbarungen näher spezifiziert. In der Regel wird Art und Umfang der notwendigen Leistungen jedoch vom behandelnden Vertragsarzt nach medizinischem Erfordernis zu bestimmen sein.

## Karte nicht einlesbar: Ersatzverfahren

Kann die eGK nicht eingelesen werden, wenden Ärzte auch bei diesen Patienten das Ersatzverfahren an. Bei dieser manuellen Eingabe der Daten in das Praxisverwaltungssystem – sind folgende Angaben zu erfassen: **zuständige Krankenkasse, Name, Vorname, Geburtsdatum, Versichertenart, Postleitzahl des Wohnorts, möglichst die Krankenversicherungsnummer, Besondere Personengruppe „9“**.

Der Patient hat zudem durch seine Unterschrift auf dem Abrechnungsschein (Vordruckmuster 5) zu bestätigen, dass er behandelt wurde. Dies gilt nicht für das Vordruckmuster 19 (Notfalldienst).

Ausschließlich auftragnehmende Ärzte übertragen die im Statusfeld des Überweisungsscheins beziehungsweise Laborauftrags aufgedruckte Information der Besonderen Personengruppe „9“ in die eigene Abrechnung.

Ist beim Ersatzverfahren nicht erkennbar, dass es sich um einen Flüchtling handelt und erfolgt eine Untersuchung oder Behandlung, auf die der Patient keinen Anspruch hätte, so wird dem Arzt die Leistung trotzdem vergütet.